

# § 10a Sbg. BG 1992

Sbg. BG 1992 - Salzburger Bezügegesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2021

## § 10a

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 v.H.,
2. für jede Vollweise 36 v.H.

des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 8 Abs. 4 entspricht.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)